



Dagmar Mosch
Karin Binstener
Siegfried Liedl
Barbara Ney

Für den Antrag:
Dagmar Mosch
Karin Binstener
Barbara Ney

Einschränkung des LKW-Verkehrs (Verkehrszeichen 253)

Wir bitten das Kreisverwaltungsreferat der LH München zu klären wann eine Einschränkung des LKW-Verkehrs angeordnet werden kann. Wir bitten zu prüfen ob die vorgeschlagene Regelung hier anwendbar wäre.

Begründung:

Die Lärm- und Umweltbelastung auf der Mariabrunner Straße nimmt in letzter Zeit erheblich zu. Das LKW-Durchfahrtsverbot (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ wird zunehmend missachtet.

Um die Wirkung des Durchfahrtsverbots zu verbessern, aber dennoch Lieferverkehr für Anlieger ohne eine Einzelfreigabe zu ermöglichen, kann ein einseitiges Durchfahrtsverbot ohne Zusatzzeichen und entsprechende Hinweisschilder aufgestellt werden (siehe Bergsonstraße). Gleichzeitig ist eine verbesserte Kontrolle erforderlich.

Somit ergäbe sich:

- Zufahrt von der Kastelburgstraße in die Mariabrunner Straße mit einem Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t ohne Zusatzzeichen „Anlieger frei“.
- Zufahrt von der Aubing-Ost Straße in die Mariabrunner Straße mit einem Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“

Diese Lösung orientiert sich an der Regelung für die Bergsonstraße.

- a) Dort ist die Durchfahrt aus westlicher Richtung für Kraftfahrzeuge über 3,5 t verboten – bedeutet, dass Kraftfahrzeuge über 3,5 t über die Straße „An der Langwieder Haide“ abgeleitet werden.
- b) Für Kraftfahrzeuge über 3,5 t ist die Zufahrt mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ vom Osten (Verdistraße) in die Bergsonstraße erlaubt; diese Einschränkung gilt bis zur Kreuzung An der Langwieder Haide / Bergsonstraße - bedeutet, dass die Bergsonstraße für Kraftfahrzeuge über 3,5 t für Anlieger frei ist.



Abb. 3 An der Langwieder Haide / Bergsonstraße



Abb. 3a An der Langwieder Haide / Bergsonstraße „Bergsonstraße gesperrt“



Abb. 4 A8 / Bergsonstraße



Abb. 5 A8 / Bergsonstraße



Abb. 4a/4b A8 / Bergsonstraße „Anlieger frei bis An der Langwieder Haide“



Das Verkehrszeichen „LKW-Durchfahrtsverbot“

Wird ein Durchfahrtsverbot angeordnet, bedeutet dies eine **eingeschränkte Befahrbarkeit von öffentlichen Straßen**. Für ein LKW-Durchfahrtsverbot erhält das Schild einen Zusatz. Auf dem **weißen Hintergrund wird nun ein schwarzer LKW** dargestellt. Allgemein wird dieses **Verkehrszeichen als LKW-Verbot** bezeichnet. Doch laut Straßenverkehrsordnung (StVO) bezieht sich das Durchfahrtsverbot hier **nicht ausschließlich** auf die **Zulassung des Fahrzeugs als LKW**.

Nach der **Straßenverkehrsordnung** ist definiert, dass dies ein:

„Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem Zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t, einschließlich ihrer [Anhänger](#), und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.“

ist. Diese Definition **beschränkt das Verbot nicht auf die LKW-Zulassung**. Dies bedeutet, dass auch PKW oder Wohnmobile, die das **zulässige Gesamtgewicht überschreiten**, diese Straßen nicht befahren dürfen. Oft wird das Durchfahrtsverbot dann ausgesprochen, wenn **Verkehrsströme gelenkt und bestimmte Stadt- oder Ortsbereiche beruhigt** werden sollen. Auch die Umsetzung der EU-Feinstaubrichtlinie kann ein **LKW-Durchfahrtsverbot** zur Folge haben.